jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/4/6 6Ob105/66, 2Ob502/78, 5Ob598/78, 1Ob121/05h, 6Ob27/08a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1966

Norm

AußStrG §127 Abs1

Rechtssatz

Im Falle des "Innehaltens" ist der weitere Gang des Verlassenschaftsverfahrens auf Verfügungen beschränkt, die der Inventarisierung oder Sicherung des Nachlasses dienen. Die Veräußerung des erblasserischen Unternehmens kann daher nicht genehmigt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 105/66
  Entscheidungstext OGH 06.04.1966 6 Ob 105/66
  SZ 39/67 = EvBl 1966/345 S 440 = NZ 1967,79 (Auszug)
- 2 Ob 502/78
  Entscheidungstext OGH 11.05.1978 2 Ob 502/78
  Vgl auch; Beisatz: Verwaltungshandlungen des Verlassenschaftskurators. (T1)
- 5 Ob 598/78
  Entscheidungstext OGH 13.06.1978 5 Ob 598/78
  Vgl auch
- 1 Ob 121/05h
  Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 121/05h
  nur: Im Falle des "Innehaltens" ist der weitere Gang des Verlassenschaftsverfahrens auf Verfügungen beschränkt, die der Inventarisierung oder Sicherung des Nachlasses dienen. (T2); Beisatz: Welche Verfügungen zu treffen sind, ist eine an Hand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilende Frage. (T3)
- 6 Ob 27/08a
  Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 27/08a
  Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Im Hinblick auf den Todeszeitpunkt noch anzuwendenden (s § 205 AußStrG) - § 127 AußStrG 1854 war mit der Verlassenschaftsabhandlung bis zur Entscheidung des (Erb-)Rechtsstreits innezuhalten, wenn die Klage von dem gemäß §§ 125, 126 AußStrG 1854 auf den Rechtsweg verwiesenen Teil in der festgesetzten Frist überreicht worden war. Beachtete das Verlassenschaftsgericht dies nicht, nahm die Rechtsprechung (Teil-)Nichtigkeit des Verlassenschaftsverfahrens im Sinne des § 477 Abs 1 Z 3 ZPO an (5 Ob 101/61 = SZ 34/61; RS0006007). (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0008044

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at